

Auszug aus der Satzung der



§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: **Bürger Energie Uslarer Land eG**
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Uslar.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Genossenschaft ermöglicht ihren Mitgliedern die Teilhabe an Klimaschutz und regionaler Entwicklung durch die Unterstützung erneuerbarer Energien in der Region Uslar.

2. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Planung, Finanzierung, Errichtung, Vermietung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, der Transport von Energie sowie von Einrichtungen zur Energiespeicherung
 - b) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und Wärme oder anderen Energieträgern
 - c) die Unterstützung und Beratung der Mitglieder in Fragen der regenerativen Energiegewinnung, der Energieeffizienz und der Energiespeicherung
 - d) die Betätigung als Einkaufsgenossenschaft für ihre Mitglieder für Geräte, technische Anlagen, Energie jeglicher Art und in diesem Kontext Erforderliches, auch der Abschluss von Gruppenverträgen.

(...)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a) natürliche Personen
 - b) Personengesellschaften
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder wessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von der beitretenden Person zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
4. (...) auf Antrag (...) als investierendes Mitglied zugelassen werden.

(...)

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.
2. Es hat insbesondere das Recht

- a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen
- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 27 nicht entgegensteht
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 23 Abs. 2 und Abs. 4)
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen
- e) auf Anforderung rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts, sofern gesetzlich vorgeschrieben und des Berichts des Aufsichtsrats in geeigneter Form zu erhalten
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung und das zusammengefasste Prüfungsergebnis in der Geschäftsstelle einzusehen oder schriftlich zu empfangen. Die Mitgliederliste kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 30 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 30 zu leisten
- c) die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln
- e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Postanschrift und E-Mail-Anschrift, die Änderung der Rechtsform, sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- A. der Vorstand B. der Aufsichtsrat C. die Generalversammlung

Der Vorstand § 13 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 14. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

3. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(...)

Der Aufsichtsrat § 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, den Kassenbestand, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur vom Aufsichtsrat, verlangen.

(...)

Die Generalversammlung § 21 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch deren gesetzliche Vertretung, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(...)

§ 30 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Übertragung, Mindestkapital

1. Der Geschäftsanteil beträgt 250 Euro. Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste vollständig einzuzahlen. Die Einzahlungen zzgl. sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

2. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.

(...)

§ 33 Haftung der Mitglieder, Nachschusspflicht

1. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

(...)

§ 37 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht, der Jahresabschluss und ggfs. der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.